

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter  
Kriegs-Handlungen**

**Winckelmann, Johann-Just**

**Oldenburg, 1671**

Illustrationen

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3544**





38

1603.

Frucht-  
barkeit.

☞ das  
12. Bl.  
b. und  
13. a. b.

...  
...  
...  
...

Bestun-  
gen.

...  
...  
...  
...

☞ am  
25. Bl.

...  
...

LANDES-  
BIBLIOTHEK  
OLDENBURG



1604.  
fängt die  
Regi-  
rung an  
mit  
Weis-  
heit und  
Ver-  
stand.

Die Un-  
terthane  
werden  
beschrie-  
ben zur  
Erbhul-  
digung.  
Stellen  
sich wil-  
lig ein.

wünsche  
Glück  
und bit-  
ten/sie  
bey ihrer  
Christli-  
chen Re-  
ligion  
und her-  
gebracht  
Freiheit  
zulassen.

mit Er-  
bieten.

Des Hn.  
Grafen  
Erklä-  
rung un-  
Zusage.

gaben Verstand verspüret. Solcher mütterlicher Instruction Zufolge ist der junge Herz / als ein gehorsamer Sohn/nachzuleben von Herzen begierig gewesen/sobald seine Landschaften/mit sonderbarer Weisheit und Verstand/zuregiren angefangen/und daran mit den herzunahenden Jahren dergestalt zugenommen/ daß seine ganze Regierung so lang beständig von Glück/Frieden und Ruh; so reich von Ansehen; so fruchtbar an wundersamen Geschichten / als beynah aller seiner löblichen Vorfahren Regierungen kaum gewesen.

Sobald im folgenden Jahr sind die Unterthanen zu Ablegung der Erbhuldigung in die Städte und Amtshäuser gefordert und beschrieben / da dan alle Unterthanen / einer jeden Graf- und Herrschaft/ auch Amts/ und Vogtey/sich gutwillig eingestellt / und in Betrachtung sie und ihre Vorfahren bey dem Gräflichen Hauf Oldenburg allezeit gnädige und sanftmütige Herrn/und/unter deren gelinden Regierung / alzeit/ zu ihrem Aufnehmen/sich wol befunden/dem jungen Herrn/als einzigen und unmittelbaren Erbfolgern ihres Christlichen Herrn Vattern / die Erbhuldigung zuleisten/sich pflichtschuldig erkennen/und/vor Ablegung der Huldigung/beneben herzlichem Wunsch aller beständigen vieltausendreicher Glückseligkeiten/und an Leib und Seel erspriesslichen Wohlfart/Christlichen Verstands/ heiligen Ruhes/guten Nahes/und rechter Werken/den Gottesdienst in ihrem Land zuhegen/sie bey der Christlichen reinen Lehr Augspurgischer Bekänntnis zuhandhaben/ bey ihrer alten Freiffchen/oder/nach Beschaffenheit des Orts/bey ihren andern Frey- und Gerechtigkeiten/nach dessen Vorfahren löblichen Exempeln/zuerhalten / unterthänig und gehorsamlich geberthen; so wolten sie solches hinwieder um das löbliche Hauf Oldenburg mit unterthänigen / treugehorsamen Diensten / ja mit Aufsehung Leibs/Guts und Bluts zu Tag und Nacht gereulich zu verdienen/ jederzeit willig und beflissen seyn.

Worauf Herz Graf Anthon-Günther sich gar gnädig / so wol schrift- als mündlich/erbotten und versprochen/daß Er alle und jede seine gehorsame Unterthanen insgesamt bey der reinen unverfälschten / in Prophetischen und Apostolischen Schriften/ auch in der im Jahr 1530. auf dem großen Reichstag zu Augspurg Kayser Carlen dem Fünften überreicheten Confession, verfasten Lehr erhalten / die

Gottseligkeit / Zucht und Erbarkeit in allen Dertern seiner Graf- und Herrschaften hegen / einem jeden Recht und Gerechtigkeit ertheilen / sie alle bey ihren uralten Freyheiten und vernünftigen Landsbräuchen handhaben und schützen/dieselbige bestetigen/ vermehren/aus Landsväterlicher Zuneigung/sie von aller thunlichen Beschwerung erleichtern/als ein getreuer sorgfältiger Landsvatter/sie sämptliche treugehorsame Unterthanen in seinen Schutz und Schirm / eussersten Fleisses / nehmen / und für aller feindseligen Gewalt und Ungerechtigkeit vertheidigen wolte. Unter dem gnädigen zuversichlichen Vertrauen : Erstlich / daß sie gleichfalls / wie ihre Voreltern im Werk erwiesen/bey ihm und dem Hauf Oldenburg/in- und ausserhalb Landes/da es die högste unvermeidliche Nothdurft/welches gleichwol der Allmächtige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolte/ erfordern solte / Gut und Blut/ihrem eigenen Erbieten/ und aller Schuldigkeit nach/ aufzusehen/ bereit und willig seyn würden/ wie ohne das alle Göttliche und algemeine beschriebene Rechten die Unterthanen hierzu verbinden; auch sie absonderlich/ respectivè, kraft des im Jahr 1508. aufgerichteten Develgönnischen Vertrags / hierzu verpflichtet seyn / dabey aber nicht weniger Er die miltväterliche Sorgfalt gebrauchen wolte/ daß sie disfalls ohne Noth nicht gefordert/ sondern/so viel immer thun- und möglich / bey ungefahrden sicheren Zeiten verschonet werden möchten. Zum andern / wan Gott der Allmächtige/ durch dessen unerschöpfliche Gnade und Güte / Gelegenheit für Augen stellte/ wie man dasjenige / was/ durch dessen gerechten Zorn hiebevorn seinen Voreltern durch das wilde salzene Wasser abgebrochen und weggefressen/wiederum gewinnen möchte/sie/als wilfährige Unterthanen/ gleich ihren Vorfahren / auch bey künftiger Begebenheit/nicht weniger zu solchem hoehersprieslichen Werk an treueiferiger vermögender und unemfindlicher Hülffleistung nichts ermangeln lassen / und hierbey das algemeine Besten / welches gleichwol auch zu eines jeden Bedeyen und

1604.

der Un-  
tertha-  
nen Ob-  
liegen un-  
Gebühr.

hat das  
Absehen  
auf die  
Statt-  
und  
Butt-  
shadin-  
ger Frie-  
sen.

am  
13. und  
folgen-  
den Blä-  
tern.

